

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sonderschule für Lernbehinderte

Die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Grundlagen dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10. 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) und § 10 (5) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 18.01.1985 (GV NW S. 155/ SGV NW 223).

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Kleve verpflichtet sich, die Aufgaben eines Trägers einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) - im nachfolgenden

"Schule" genannt - auch für die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg durchzuführen.

§ 2

Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg ermächtigen die Stadt Kleve, eine für das Gesamtgebiet geltende Rechtsverordnung über die Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches zu erlassen.

§ 3

Kostenbeteiligung

(1) An den der Stadt Kleve für die Führung der Schule entstehenden Kosten beteiligen sich die Gemeinden Kranenburg und Bedburg-Hau anteilig.

(2) Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Ausgaben, die von der Stadt Kleve in der Jahresrechnung im Unterabschnitt 270 "Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)" im Vermögenshaushalt für das bewegliche Vermögen bis zur Höhe von 5.112,92 € und im Verwaltungshaushalt ausgewiesen sind.

Bei Überschreitung des Betrages von 5.112,92 € ist die Zustimmung der beteiligten Gemeinden einzuholen. Zu den Ausgaben gehört auch der Schuldendienst, der für notwendig werdende Grundstücksankäufe zur Erweiterung des Schulgeländes (z.B. durch Auflagen der Schulaufsichtsbehörden) oder für erforderliche Baumaßnahmen zu leisten ist.

Den Gesamtausgaben wird ein Zuschlag von 3 % zur Abdeckung der mit der Verwaltung der Schule für Lernbehinderte verbundenen Aufwendungen hinzugerechnet.

Die Ausgaben gemäß Abs. 2 sind um die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Einnahmen des Unterabschnittes 270 Verwaltungs-/ Vermögenshaushalt sowie um die der Stadt Kleve für den Ansatz aller Sonderschüler der Schule erwachsenden Mehreinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs zu kürzen. Diese Mehreinnahmen vermindern sich um den Kreisumlageanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat. Jede Gemeinde übernimmt die Schülerbeförderungskosten in eigener Zuständigkeit.

(4) Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil jeder einzelnen Gemeinde errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl ihrer Schüler.

(5) Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (z.Zt. 15.10.) des voraufgegangenen Rechnungsjahres.

(6) Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres können Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil verlangt werden.

(7) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

(8) Die Stadt Kleve räumt den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 4

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Zeit bis zum Ende des Schuljahres 1999/2000. Danach verlängert sie sich um jeweils 1 Jahr. Eine Kündigung wird wirksam mit Ablauf des übernächsten Schuljahres, frühestens jedoch zum Ende des Schuljahres 1999/2000.

§ 5

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kleve, den 25.08.1995

Für die Stadt Kleve

Palmen
Stadtdirektor

Verfondern
Erster Beigeordneter

Bedburg-Hau, den 04.09.1995

Für die Gemeinde Bedburg-Hau

van Eck
Gemeindedirektor

Luyven
Gemeindeamtsrat

Kranenburg, den 08.09.1995

Für die Gemeinde Kranenburg

Schmitz
Gemeindedirektor

Bongers
Gemeindeamtsinspektor

Genehmigung

Anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sonderschule für Lernbehinderte wird gemäß § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 26.06.1984 (SGV NW 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1995 (SGV NW 223) genehmigt.

Kleve, den 10.10.1995

Schulamt für den Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Kersting